

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	S. 3
Kapitel 1 – Allgemeines.....	S. 4
Kapitel 2 – Organisation.....	S. 6
Bundesbeauftragter Schießsport.....	S. 8
Landesbeauftragte Schießsport.....	S. 9
Bezirksbeauftragte Schießsport.....	S. 10
Kreisbeauftragte Schießsport.....	S. 11
Vorsitzende RAG- Schießsport.....	S. 12
Kapitel 3 – Standordnung und Sicherheit.....	S. 14
Allgemeine Regeln.....	S. 14
Standordnung.....	S. 14
Sicherheitsbestimmungen.....	S. 15
Lade- und Feuerkommandos.....	S. 16
Kapitel 4 – Funktionspersonal.....	S. 17
Schießleiter.....	S. 17
Aufsicht beim Schützen.....	S. 18
Schreiber.....	S. 19
Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung.....	S. 19
Kapitel 5 – Wettkämpfe.....	S. 20
Meisterschaften.....	S. 21
Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften.....	S. 21
Auswertung.....	S. 22
Ausschreibung.....	S. 23
Einsprüche und Proteste.....	S. 23
Kapitel 6 – Sachkunde.....	S. 25
Kapitel 7 – Ausbildung zum Schießleiter.....	S. 27
Kapitel 8 – Kurzwaffen- Disziplinen.....	S. 29
Kapitel 9 – Langwaffen- Disziplinen.....	S. 47
Kapitel 10 – Scheiben.....	S. 73
Beilage 1 – Muster- Geschäftsordnung für RAG- Schießsport	
Beilage 2 – Fragen zur Prüfung der Sachkunde nach § 7 WaffG	
Beilage 3 – Arbeitsanweisung für die waffenrechtliche Befürwortung	
Beilage 4. – Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs 2 u. 4 WaffG	
Beilage 5 – Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs 3 WaffG	

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.



Schießsportordnung

Stand: 05.10.2004

Diese Schießsportordnung wurde am 26. 06. 2004 in Lüneburg durch den Bundesvorstand des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ beschlossen.

Präambel:

Der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) ist vom Deutschen Bundestag mit der Durchführung der beorderungsunabhängige, freiwillige Reservistenarbeit außerhalb der Deutschen Bundeswehr beauftragt.

Diese Bundesrichtlinie für den Schießsport sind eine Neu- und Zusammenfassung aller bisher herausgegebenen Weisungen und Ergänzungen für Erwerb, Besitz und Nutzung von Schusswaffen und Munition durch die Mitglieder des VdRBw.

Die Anerkennung des VdRBw als Schießsportverband verlangt eine strikte Handlungsweise aller Verbandsebenen entsprechend dieser Bundesrichtlinie für den Schießsport.

Es ist Aufgabe aller Mandatsträger und hauptamtlicher Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, nach dieser Bundesrichtlinie zu verfahren.

Es ist zwingend erforderlich, den Schießsport nicht ausschließlich als Selbstzweck zu betreiben, sondern auch alle Mitglieder zur Mitarbeit in den Auftragsteilen „Förderung militärischer Fähigkeiten“, „Sicherheitspolitische Arbeit“, „Unterstützungsleistungen“ und „Öffentlichkeitsarbeit“ zu motivieren.

Ebenso ist die vorbehaltlose Umsetzung der Satzung und ihrer Folgeordnungen (hierbei insbesondere die Organisationsordnung und die Finanzordnung) Voraussetzung und somit ebenfalls ein Gebot der Kameradschaft.

Kapitel 1

Allgemeines

101. Die Bestimmungen des Waffengesetzes hinsichtlich Erwerb, Besitz und Benutzung von Schusswaffen und Munition machen es erforderlich, ihre Anwendung im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw), im folgenden nur: Verband, einheitlich und verbindlich zu regeln. Diese Schießsportordnung soll diesen Regelungsbedarf erfüllen und ist für alle schießsporttreibende Mitglieder des Verbandes bindend.

102. Zweck dieser Sportordnung ist die Regelung und Überwachung des Schießsportes innerhalb des Verbandes nach einheitlichen Bestimmungen zur Förderung, Pflege und Durchführung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Dies geschieht sowohl als Leistungs- als auch als Breitensport.

103. Neben den sportlichen Aspekten dient der Schießsport im Verband als Vorbereitung auf die Ausbildung im Rahmen der Förderung militärischer Fähigkeiten. Durch den regelmäßigen und sicheren Umgang mit Waffen und Munition sowie die sachkundige Ausbildung stellt der Verband der Bundeswehr qualifizierte Reservisten als Funktionspersonal und Personal für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung.

104. Alle in dieser Schießsportordnung enthaltenen Schießsportdisziplinen betreibt der Verband ausschließlich als sportliche Wettbewerbe. Militärische Übungen sind dem hoheitlichen Bereich vorbehalten.

105. Der Verband verbietet insbesondere Elemente in seinen Schießdisziplinen (vgl. § 7 AWaffV) bei denen:

- das Schießen aus der Deckung heraus erfolgt,
- nach der Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwunden werden,
- das Schießen in deutlich erkennbarem Laufen erfolgt,
- das schnelle Reagieren auf plötzlich und überraschend auftauchende, sich bewegende Ziele gefordert wird (ausgenommen das Schießen auf Wurf- und auf laufende Scheiben) es sei denn, das Schießen erfolgt entsprechend einer vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnung,
- das Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe (Cross Draw) gefordert wird,
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abgegeben werden, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben,
- der Ablauf der Schießübung dem Schützen vor ihrer Absolvierung nicht auf Grund von zuvor festgelegten Regeln bekannt ist.

Die Veranstaltung vorgenannter Schießübungen sowie die Teilnahme als Sport-schütze des Verbandes an derartigen Übungen ist verboten.

106. Die Benutzung von Waffen (vgl. § 6 AWaffV), die vom Schießsport ausgeschlossen sind, ist bei Schießsportveranstaltungen des Verbandes untersagt.

Dieses sind:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sind.

wenn

- a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bul-Pup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
 - d. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.
3. Waffen, die nach Anlage 2, Abschnitt 1, des Waffengesetzes (WaffG) verboten sind.

Ausnahmen bedürfen zwingend der Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes.

107. Grundsätzlich ist bei Wettkämpfen, Training und anderen Schießsportveranstaltungen des Verbandes Zivilkleidung zu tragen. Flecktarnbekleidung oder andere Bekleidungen, die den Eindruck einer Uniformierung hervorrufen können, sowie Bekleidung mit aggressivem, anstößigem oder verbotennem Aufdruck sind nicht erlaubt.

Verstöße gegen diese Regel führen, soweit der Mangel nicht abgestellt wird, zum Standverweis und zur Disqualifikation bei Wettkämpfen. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regelung obliegt dem Leiter der Veranstaltung.

108. Zum Nachweis der schießsportlichen Aktivitäten nach §15 Abs. 1 Nr. 7b. WaffG muss bei jeder Schießsportveranstaltung

- a. vom Veranstalter die vom Verband vorgeschriebene Anwesenheitsliste und
- b. von jedem Schützen während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte ein persönliches Schießbuch geführt werden.

Darüber hinaus wird jedem schießsporttreibenden Mitglied die Führung eines persönlichen Schießbuches empfohlen.

109. Bezugnehmend auf § 15, Abs. 4 WaffG, verpflichtet der Verband seine schießsporttreibenden Mitglieder, der Anerkennungsbehörde Zugang zu den Schießstätten während des Schiessens uneingeschränkt zu gewähren.

Dies Bedarf bei Mitbenutzung nicht eigener Schießstände einer Rücksprache mit dem Eigentümer.

Kapitel 2

Organisation

201. Im Verband erfolgt die Ausübung des Schießsportes in Reservistenarbeitsgemeinschaften (RAG) Schießsport. Schießsportliche Wettkämpfe in seinen übergeordneten Verbandsgliederungen erfüllen den Anspruch auf Ausübung des Schießsportes als Leistungssport.

Eine Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport (RAG Schießsport) ist ein Zusammenschluss von schießsportinteressierten Mitgliedern im Verband.

Die Gründung einer RAG erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Kreisvorstand.

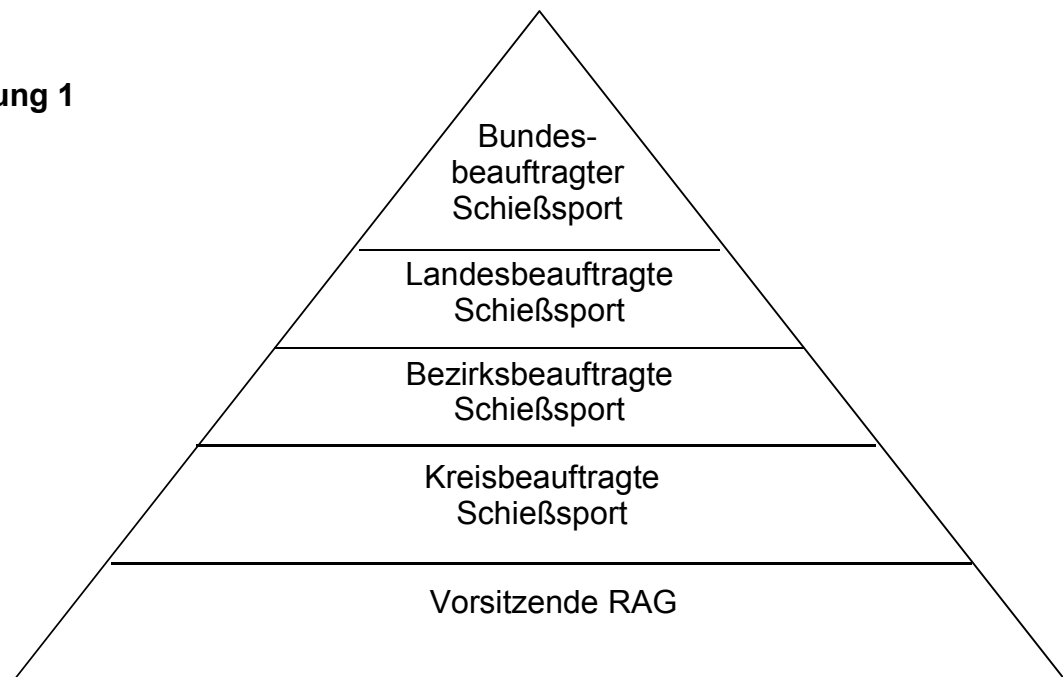
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kreisvorstandes kann der Landesvorstand angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

202. Die Organisationsstruktur des Verbandes wird im Bereich Schießsport durch folgende Institutionen/Personen ergänzt:

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Schießsports im VdRBw

- ernannt der Bundesvorstand einen Bundesbeauftragten Schießsport
- ernennen die Landesvorstände jeweils einen Landesbeauftragten Schießsport
- ernennen die Bezirksvorstände jeweils einen Bezirksbeauftragten Schießsport
- ernennen die Kreisvorstände jeweils einen Kreisbeauftragten Schießsport
- Wählen die RAG-Mitglieder den RAG-Vorstand

Abbildung 1



Auf Bundes- und Landesebene ist grundsätzlich, auf den anderen Ebenen bei Bedarf, jeweils ein stellvertretender Beauftragter zu ernennen.

203. Zur Abwicklung ständiger Aufgaben und zur Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches werden ab der Kreisebene Schießsportausschüsse eingerichtet. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bundes-Schießsportausschuss

- Der Bundesbeauftragte Schießsport
- Die Landesbeauftragten Schießsport

Landes-Schießsportausschuss

- Der Landesbeauftragte Schießsport
- Die Bezirksbeauftragten Schießsport

Bezirks-Schießsportausschuss

- Der Bezirksbeauftragte Schießsport
- Die Kreisbeauftragten Schießsport

Kreis-Bezirkssportausschuss

- Der Kreisbeauftragte Schießsport
- Die RAG-Vorsitzenden

Auf allen Ebenen sind jeweils das zuständige Vorstandsmitglied der Gliederung, auf Bundesebene der zuständige Vizepräsident zu den Ausschusssitzungen einzuladen.

204. Gegenüber den jeweiligen Vorständen haben

- die Landesbeauftragten das Vorschlagsrecht für den Bundesbeauftragten
- die Bezirksbeauftragten das Vorschlagsrecht für den Landesbeauftragten
- die Kreisbeauftragten das Vorschlagsrecht für den Bezirksbeauftragten
- die RAG-Vorsitzenden das Vorschlagsrecht für den Kreisbeauftragten

205. Der jeweilige Vorstand kann eine angemessene Frist zur Unterbreitung eines Vorschlags bestimmen. Machen die vorschlagsberechtigten Gremien innerhalb der Frist von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ernennt der Vorstand einen Beauftragten.

Der Beauftragte muss der jeweiligen Gliederung angehören.

206. Sollte der Vorstand den Vorschlägen nicht oder teilweise nicht folgen, so ist diese Entscheidung den Untergliederungen zu erläutern und im Zusammenwirken eine personelle Alternative zu erarbeiten.

207. Das benennende Organ kann jederzeit eine Beauftragung widerrufen. Eine Abberufung ist den Untergliederungen gegenüber zu begründen.

a) Bundesbeauftragter Schießsport

208. Der Bundesbeauftragte Schießsport und sein Stellvertreter werden ernannt vom Bundesvorstand des Verbandes und sind diesem gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

209. Die Person des Bundesbeauftragten Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

210. Der Bundesbeauftragte Schießsport hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Verbandes auf Bundesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Präsidium des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Bundesvorstand des Verbandes.
- Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen auf Bundesebene (z.B. Bundesmeisterschaften/Bundeswettkämpfe Schießsport oder internationale Wettkämpfe).
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen (Landesgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Präsidiums bedient er sich dabei der auch sonst gültiger Regularien des Verbandes.
- Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Landesbeauftragten zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung des Generalsekretariats.
- Nach positiver Prüfung die Schlusszeichnung der ihm von den Landesbeauftragten Schießsport vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG. Auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Schießsport kann der Bundesvorstand diese Schlusszeichnung an die Landesbeauftragten für den Schießsport für ihren Zuständigkeitsbereich delegieren. Die waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden sind davon in Kenntnis zu setzen.

b) Landesbeauftragte Schießsport

211. Der Landesbeauftragte Schießsport und sein Stellvertreter werden ernannt vom Landesvorstand des Verbandes und sind diesem gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

212. Die Person des Landesbeauftragten Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

213. Der Landesbeauftragte Schießsport hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Verbandes auf Landesebene in Sachen Schießsport gegenüber staatlichen Stellen und Behörden in enger Kooperation mit dem Landesvorstand des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Landesvorstand sowie der Bundesebene im Verband und dem Bundesbeauftragten Schießsport in Kooperation mit dem Landesvorstand.
- Organisation und Koordination von schießsportlichen Veranstaltungen in der Landesgruppe sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Bezirke und Kreise.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Landesgruppe (Bezirks-/Kreisgruppen). Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Bundesbeauftragten Schießsport und des Präsidiums, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Planung und Durchführung von Tagungen sowie Weiterbildungen der Bezirks-/Kreisbeauftragten zum Thema Schießsport im Verband mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle.
- Benennt geeignete Prüfungsausschussvorsitzende (ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisbeauftragten) für die Abnahme von Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen und führt zusammen mit den Bezirks- und Kreisbeauftragten Schießsport die Fachaufsicht über die durchgeführten Lehrgänge.
- Nach positiver Prüfung die Schlusszeichnung der ihm vorgelegten waffenrechtlichen Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 2 und Abs. 4 WaffG. Bedürfnisanträge gemäß § 14 Abs. 3 WaffG leitet er mit Stellungnahme an den Bundesbeauftragten Schießsport weiter.

c) Bezirksbeauftragte Schießsport

214. Für die Bezirksgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Bezirksvorstand einen Bezirksbeauftragten Schießsport. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

215. Die Person des Bezirksbeauftragten Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

216. Der Bezirksbeauftragte Schießsport hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Bezirksmeisterschaften sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Bezirksgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Beauftragten und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Bezirksvorstand sowie der Landesebene im Verband und dem Landesbeauftragten Schießsport in Kooperation mit dem Bezirksvorstand.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Bezirk.
- Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Landesbeauftragten.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörenden Prüfungen für seine Untergliederungen bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

d) Kreisbeauftragte Schießsport

217. Für die Kreisgruppen, in denen schießsportliche Aktivitäten des Reservistenverbandes stattfinden, ernennt der jeweilige Kreisvorstand einen Kreisbeauftragten Schießsport. Dieser handelt dem Vorstand gegenüber verantwortlich. In waffenrechtlichen Angelegenheiten handelt er eigenverantwortlich gegenüber den Erlaubnisbehörden.

218. Die Person des Kreisbeauftragten Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über mehrjährige Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

219. Der Kreisbeauftragte Schießsport hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Ausrichtung von schießsportlichen Meisterschaften im Kreis, sowie beratende Unterstützung bei Veranstaltungen der Untergliederungen.
- Waffenrechtliche Aufsicht in seinem Aufgabengebiet über die Untergliederungen in seiner Kreisgruppe. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zum Ergreifen geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Beauftragten und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der Schießsport treibenden Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand sowie der Bezirksebene im Verband und dem Bezirksbeauftragten Schießsport in Kooperation mit dem Kreisvorstand.
- Verbindungsaufnahme zu den waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden in seinem Kreis.
- Vorschlag geeigneter Prüfungsausschussvorsitzender und geeigneten Lehrpersonals für Waffensachkunde- und Schießleiterprüfungen gegenüber dem Bezirksbeauftragten Schießsport.
- Organisation von Waffensachkunde- und Schießleiterlehrgängen einschließlich der dazugehörigen Prüfungen für seine Untergliederung bzw. Unterstützung bei deren Durchführung und Organisation.

e) Vorsitzende RAG-Schießsport

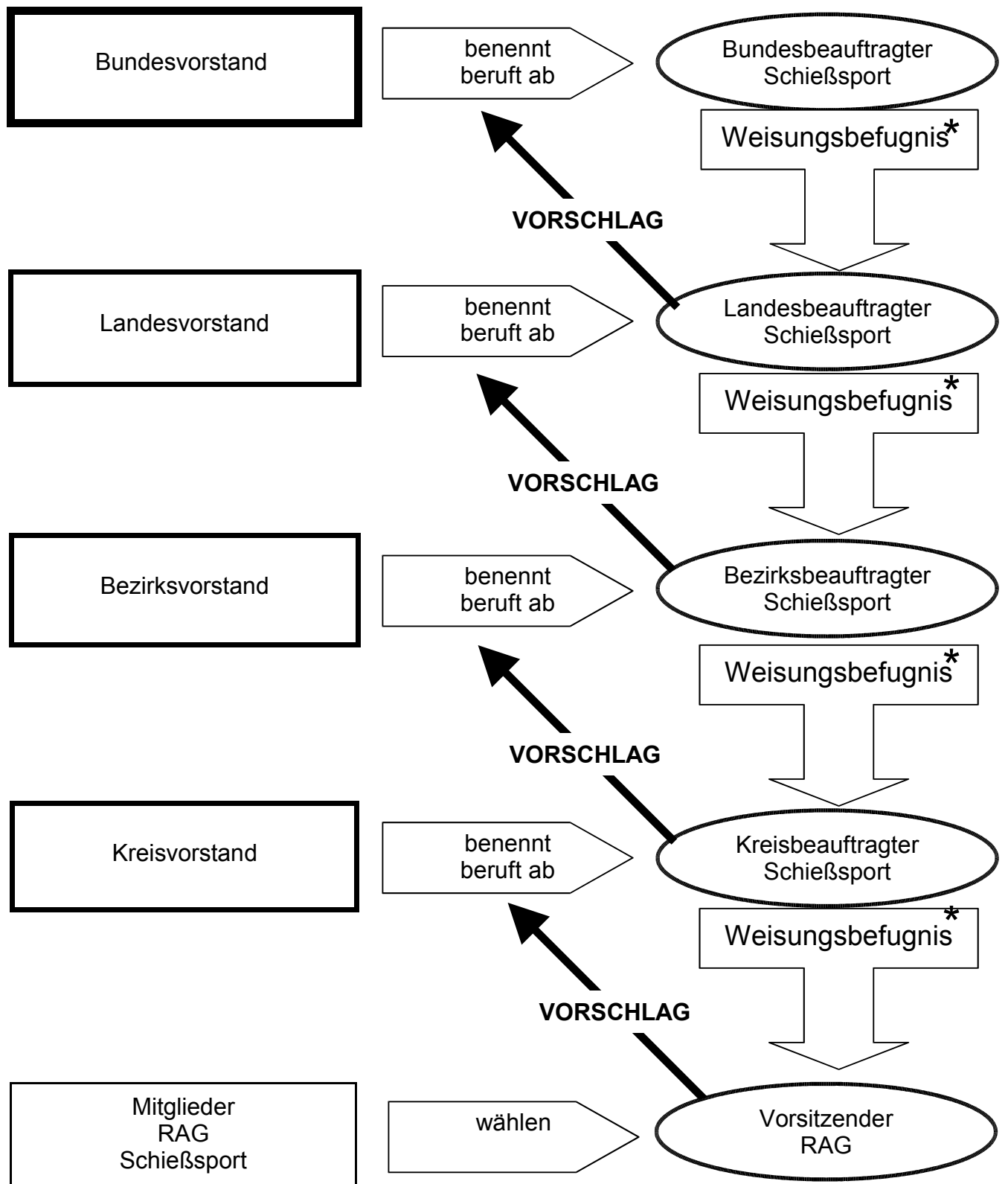
220. Die Mitglieder einer RAG-Schießsport im Verband wählen einen Vorstand gemäß WaDO. Dieser handelt in seinem Aufgabenbereich eigenverantwortlich, ist dem Kreisvorstand und dem jeweils übergeordneten Beauftragten jedoch rechenschaftspflichtig.

221. Der *Vorsitzende* einer RAG-Schießsport muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein. Er muss über Erfahrung im Bereich des Schießsportes verfügen.

222. Der RAG-Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- Leiten des Schießsportes in der RAG
- Waffenrechtliche Aufsicht bei den schießsportlichen Veranstaltungen der RAG. Bei Feststellung von Verstößen gegen die Schießsportordnung ist er zu Ergreifung geeigneter Maßnahmen verpflichtet. Mit Unterstützung des Vorstandes seiner Ebene, ggf. des Beauftragten und des Vorstandes der nächsthöheren Ebene, bedient er sich dabei der auch sonst gültigen Regularien des Verbandes.
- Vertretung der Interessen der RAG-Mitglieder gegenüber dem Kreisvorstand.
- Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen der Schießsportordnung, des Waffenrechts und der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen.
- Sorgfältige Einführung von Neuschützen in den regelgerechten Schießsport, ggf. Vermittlung von erfahrenen Schützen als Paten.
- Ansprechpartner für schießsportliche Fragen in der RAG.
- Ausbildung der RAG-Mitglieder
- Vorprüfung waffenrechtlicher Anträge.

Abbildung 2



* Bezieht sich nur auf waffenrechtliche und schießsportliche Belange im Sinne dieser Ordnung

Kapitel 3

Standordnung und Sicherheit

a) Allgemeine Regeln

301. Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung in Teilbereichen andere Regeln festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen.

302. Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen vor Beginn eines Schießens oder in der Ausschreibung bekannt zu geben.

303. Durch die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Verbandes, einschließlich einem Wettkampf erkennt der Schütze die Regeln und eventuelle Abweichungen von dieser Sportordnung und des Wettkampfes an.

304. Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.

305. Jeder Schütze ist angehalten, die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu beachten.

306. Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

b) Standordnung

307. Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand. Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.

308. Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.

309. Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.

310. Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und 4 WaffG eingehalten werden.

c) Sicherheitsbestimmungen

311. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. bei Bundeswehrranlagen durch die Standortverwaltung, den Standortältesten oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln / Standortordnungen einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.

312. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Schießleiter (Leitender des Schießens) verantwortlich. Er kann diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren.

313. Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.

314. Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Schießleiters gestattet.

315. Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.

316. Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.

317. Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.

318. Die Waffen dürfen nur auf Anweisung des Schießleiters mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.

319. Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.

320. Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.

321. Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.

322. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.

323. Ungeladene Kurzwaffen dürfen nur dann aus der Hand gelegt werden, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt und das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.

324. Ungeladene Langwaffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn der Verschluss offen und (sofern vorhanden) das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.

325. Im Falle einer Waffenstörung hat der Schütze den Schießleiter zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Waffe nach einer angemessenen Wartezeit mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu entladen ist.

326. Werden Ausrüstungsgegenstände fallen gelassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Schießleiter erlaubt dieses ausdrücklich.

327. Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.

328. Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen.

d) Lade- und Feuerkommandos

329. Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Anruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er

- die Ladetätigkeit zu beginnen,
- das Schießen zu beginnen,
- das Schießen zu beenden und
- nicht verschossene Munition zu entladen

hat.

330. Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in die Beschreibung der Schießdisziplinen (Kapitel 8 und 9) integriert.

Kapitel 4

Funktionspersonal

401. Für den Schießstand ist, je nach Art der Anlage, zumindest folgendes Personal einzuteilen:

- der Schießleiter,
- die Aufsicht beim Schützen,
- der Schreiber.

In Abhängigkeit von der Art des Schießstandes und der Art der zu schießenden Übungen, kann auf die Einteilung einer Aufsicht beim Schützen und eines Schreibers verzichtet werden.

a) Der Schießleiter

402. Der Schießleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießens und für das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen auf dem Schießstand verantwortlich. Er hat seinen Platz so zu wählen, dass er das Schießen übersehen und das Funktionspersonal überwachen kann.

403. Der Schießleiter muss eine sachkundige, zuverlässige und im Schießsport langjährig erfahrene Person sein und erfolgreich an einer Schießleiterprüfung gemäß Kapitel 7 teilgenommen haben.

404. Vor Beginn des Schießens muss der Schießleiter

- alle am Schießen Beteiligten in die Örtlichkeiten, die besonderen Nutzungsbestimmungen, in den Ablauf des Schießens und die Schießübung einweisen,
- das Funktions- und ggf. Sicherheitspersonal in seine Aufgaben einweisen,
- den Aufbau für das Schießen überprüfen und die Wartelinie festlegen,
- den Zustand der Schießanlage prüfen und Mängel abstellen lassen,
- sich die Sicherheit der Waffen melden lassen,
- anordnen, Gehörschutz zu tragen sowie ggf. die Aufsichten beim Schützen und die Aufsichtführenden in der Anzeigerdeckung auf ihre Pflichten zur Kontrolle des richtigen Sitzes des Gehörschutzes beim Schützen vor der Schussabgabe hinzuweisen.

Sofern eine Anzeigerdeckung vorhanden und besetzt wird, darf der Schießleiter den Beginn des Schießens erst dann anordnen, wenn der Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung die Sicherheit gemeldet und das eingeteilte Personal seine Tätigkeit aufgenommen hat.

405. Während des Schießens hat der Schießleiter

- die Tätigkeiten des eingeteilten Personals zu überwachen,
- das Betreten und Verlassen der Stände und den Beginn des Schießens anzuordnen,
- die Trefferaufnahme zu veranlassen,
- rechtzeitig das Funktions- und Sicherheitspersonal abzulösen,
- Unterbrechungen und das Ende des Schießens anzuordnen.

406. Nach dem Schießen hat der Schießleiter

- sich die Sicherheit der beim Schießen verwendeten Waffen melden zu lassen,
- die Eintragungen in den Schießbüchern und Schießunterlagen zu prüfen und abzuzeichnen,
- sich zu überzeugen, dass der Schießstand aufgeräumt und sauber ist,
- den Schießstand ordnungsgemäß zu übergeben.

b) Die Aufsicht beim Schützen**407.** Aufsichten beim Schützen sind geeignete, sachkundige und erfahrene Personen.**408.** Die Aufsicht beim Schützen

- überwacht die Tätigkeiten der Schützen,
- korrigiert im Training ggf. Fehler, ohne durch übertriebenes Eingreifen die Schützen zu verunsichern,
- achtet auf das Einhalten der Sicherheitsbestimmungen.

409. Die Aufsicht beim Schützen hat vor Beginn des Schießens folgende Aufgaben:

- erläutert dem Schützen die Übung und weist ihn gegebenenfalls am Scheibenspiegel ein,
- kontrolliert den richtigen Sitz des Gehörschutzes.

410. Die Aufsicht beim Schützen hat zu Beginn und während des Schießens folgende Aufgaben:

- lässt den Schützen in Voranschlag gehen,
- achtet auf das Einhalten der Schussrichtung (Waffen stets in Zielrichtung, keine auffällige Lauferhöhung),
- ordnet an und überwacht die Ladetätigkeiten.

411. Die Aufsicht beim Schützen hat nach dem Schießen folgende Aufgaben:

- prüft die Sicherheit an der Waffe und meldet die Sicherheit dem Schießleiter,
- überwacht, dass - falls nicht anders festgelegt - der Schütze beim Kurzwaffenschießen die Waffe zur Trefferaufnahme mitnimmt,
- veranlasst auf Anordnung des Schießleiters das Verlassen der Schützenstände.

412. Nur auf Anordnung des Schießleiters geht die Aufsicht mit dem Schützen zur Trefferaufnahme an die Scheibe, stellt das Schießergebnis fest, bespricht es an Ort und Stelle und lässt es vom Schützen an den Schreiber melden. Solange sich Personen vor der Feuerlinie aufhalten, ist jegliches Berühren von Waffen und Munition verboten.

c) Der Schreiber

413. Der Schreiber kann zu folgenden Aufgaben eingeteilt werden

- Übernahme der Schießkladde auf dem Schießstand vom Schießleiter (wenn vorhanden und erforderlich),
- Führen der Schießkladde nach Weisung des Schießleiters (s.o.),
- Eintragung der Schießergebnisse in die Schießbücher der Schützen.

d) Aufsichtführende in der Anzeigerdeckung

414. Der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung (z.B. auf Langwaffenschießbahnen der Bundeswehr)

- ist verantwortlich dafür, dass das Funktionspersonal die Anzeigerdeckung nur auf Anweisung des Schießleiters betritt oder verlässt,
- achtet darauf, dass sie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einhalten,
- überwacht, dass sie ihre Aufgaben richtig ausüben.

Kapitel 5

Wettkämpfe

501. Die folgenden Abschnitte beinhalten die Grundregeln für schießsportliche Wettkämpfe im Verband.

Der Veranstalter kann von einzelnen dieser Regelungen abweichen oder diese ergänzen, muss dieses dann aber in seiner Ausschreibung schriftlich festhalten.

502. Der Verband veranstaltet schießsportliche Wettkämpfe in folgenden Wettkampfformen:

- **Internationale Wettkämpfe:**
Als internationale Wettkämpfe werden solche bezeichnet, die unter Beteiligung ausländischer Schützen oder ausländischer Vereine und Verbände stattfinden.
- **Bundesmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus dem Bundesgebiet zusammen. Bundesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb des Verbandes für das laufende Kalenderjahr.
- **Landesmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Landesgruppe zusammen. Landesmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Landesgruppe für das laufende Kalenderjahr.
- **Bezirksmeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Bezirksgruppe zusammen. Bezirksmeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Bezirksgruppe für das laufende Kalenderjahr.
- **Kreismeisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen Kreisgruppe zusammen. Kreismeisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der Kreisgruppe für das laufende Kalenderjahr.
- **RAG-Meisterschaften:**
Der Teilnehmerkreis setzt sich aus Schützen aus der jeweiligen RAG zusammen. RAG-Meisterschaften sind dabei Wettkämpfe zur Ermittlung der Meister innerhalb der RAG für das laufende Kalenderjahr.
- **Fernwettkämpfe:**
Fernwettkämpfe werden auf verschiedenen Schießständen unter Aufsicht des jeweiligen Schießsportbeauftragten der RAG durchgeführt. Die beschossenen Scheiben werden innerhalb der vom Veranstalter festgesetzten Frist an diesen zurückgeleitet. Mit der Unterschrift auf den beschossenen Scheiben bestätigt der Schießsportbeauftragte, dass das Schießen zu den vereinbarten Bedingungen abgehalten wurde. Die Auswertung der Scheiben erfolgt durch die ausschreibende Stelle.
- **Freundschaftswettkämpfe:**
Freundschaftswettkämpfe werden zwischen RAG'n auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisebene oder mit befreundeten Vereinen und Verbänden durchgeführt, ohne dass es einer öffentlichen Ausschreibung bedarf.

a) Meisterschaften

503. Bei jeder Meisterschaft kann eine Einzel- oder Mannschaftswertung stattfinden. Ausgenommen hiervon sind RAG- Meisterschaften, dort findet ausschließlich eine Einzelwertung statt. Landeswettkämpfe müssen bis 30.09. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

504. Meisterschaften finden in der Regel an einem Tag und an einem Ort statt.

505. Der Veranstalter einer Meisterschaft kann die Teilnahme an Qualifikationen (z.B. Platzierung oder bestimmte Mindeststringzahl in bestimmter Disziplin etc.) bei Meisterschaften in Untergliederungen knüpfen.

506. Untergliederungen müssen Meisterschaften veranstalten. Die Organisation der jeweiligen Meisterschaften obliegt den verantwortlichen Schießsportbeauftragten (vgl. Kapitel 2).

b) Allgemeine Regeln für Wettkämpfe und Meisterschaften

507. Ein Schütze darf in einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft nur einmal in derselben Disziplin starten.

508. Die Anmeldung zum Wettkampf erfolgt in der Regel schriftlich.

509. Bei Meisterschaften können die Mannschaften, die für eine Untergliederungen des Verbandes antreten, nur vom Vorstand oder einer hierfür beauftragten Person (z.B. Schießsportbeauftragter) gemeldet werden.

510. Der in der Ausschreibung festgesetzte Meldeschluss ist bindend.

511. Bestehen Unklarheiten in der Zuordnung von Waffen, der Zulässigkeit von Waffenteilen, Zubehör etc., so entscheidet ein vom Veranstalter berufenes Schiedsgericht über die Zulassung. Nachdem die Waffe für den Wettkampf zugelassen wurde, darf sie bis zur Beendigung des Wettkampfes nicht mehr verändert werden.

512. Startlisten mit Startzeiten sind öffentlich auszuhängen.

513. Ein Vor- oder Nachschießen ist nicht gestattet.

514. Der Schütze hat rechtzeitig an seinem Startplatz zu erscheinen. Es besteht kein Anspruch auf eine spätere Startzeit. Ein evtl. gezahltes Startgeld verfällt.

515. Die Startzeiten des Veranstalters sind verbindlich; der Schütze sollte jedoch durch rechtzeitige Anwesenheit eine flexible Standnutzung ermöglichen.

516. Muss ein Schütze ohne eigenes Verschulden das Schießen länger als 3 min. unterbrechen, kann er Zeitgutschrift verlangen. Für Unterbrechungen, die länger als 5 min. dauern, hat er das Recht auf zusätzliche Probeschüsse.

517. Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

518. Bei Verletzung oder Nichtbefolgung der Regeln oder der Anordnungen der Standaufsicht kann der Wettkampfteilnehmer mit dem Abzug von Ringen oder Disqualifikation durch das berufene Schiedsgericht bestraft werden.

c) Auswertung

519. Berührt ein Treffer (tangential) den nächsthöheren Ring, so zählt dessen Wert. Wird in den Regeln zu den einzelnen Disziplinen nichts Abweichendes festgelegt, so ist die Tangentialwertung anzuwenden.

520. Erzielen mehrere Schützen oder Mannschaften die gleiche Ringzahl, so wird die Rangfolge bestimmt durch die Anzahl der 10er, 9er, 8er usw. Ist dann noch Ergebnisgleichheit vorhanden, so entscheidet der kleinste Streukreis. Bei weiterhin bestehender Ergebnisgleichheit entscheidet, soweit noch durchführbar, ein Stechen ansonsten das Los.

521. Beschießt ein Schütze die falsche Scheibe, so hat er dies dem Schießleiter oder der Aufsicht bei dem Schützen sofort mitzuteilen.

522. Wenn ein Schütze einen Probeschuss auf die Wettkampfscheibe eines anderen Schützen abgibt, werden bei seinem Wertungsschießen je abgegebenen Falschschuss 2 Ringe abgezogen.

523. Kreuzschüsse bei Wertungsschüssen werden für den Verursacher als Fehler gewertet.

524. Stellt ein Schütze auf seiner Scheibe einen von ihm nicht abgegebenen Schuss fest, so muss er dies sofort dem Schießleiter oder der Aufsicht beim Schützen melden. Ist dieses bei den Probeschüssen der Fall, so kann der betroffene Schütze eine neue Probeserie (max. jedoch 5 weitere Probeschüsse in 5 min.) verlangen.

525. Wenn auf der falsch beschossenen Scheibe nicht mit Sicherheit festzustellen ist, welche Schüsse von einem Nachbarschützen abgegeben wurden, so sind die schlechtesten Schüsse zu annullieren.

526. Befinden sich auf der (den) Wettkampfscheibe(n) eines Schützen mehr Schüsse als vorgesehen und ist nicht feststellbar, dass ein anderer Schütze den Schuss (die Schüsse) abgegeben hat, werden entsprechend der Zahl der überzähligen Schüsse die Treffer mit den höchsten Werten annulliert.

527. Werden vom Schützen auf eine eigene Scheibe mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Schüssen abgegeben und sind diese sichtlich erkennbar und werden auf der nächsten Scheibe entsprechend weniger Schüsse abgegeben, so entsteht dem Schützen kein Nachteil. Sind die zu viel abgegebenen Schüsse nicht auszumachen, so sind bei der Auswertung die Werte für die schlechtesten Treffer in die nächste Serie zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn der nachfolgende Durchgang/die nach-

folgende Serie mit anderem Modus geschossen wird. In diesem Fall werden bei der Auswertung die Werte der besten Treffer annulliert.

528. Ist die Zahl der Probeschüsse begrenzt und gibt der Schütze mehr Probeschüsse ab als erlaubt, so werden ihm je zu viel abgegebenem Probeschuss zwei Ringe von der ersten Wertungsserie abgezogen.

529. Nach Beendigung des Schießens ist die endgültige Ergebnisliste unter Angabe des Zeitpunktes des Ablaufs der Einspruchsfrist auszuhängen.

d) Ausschreibung

530. Jeder Wettkampf ist auszuschreiben. Soweit in der Ausschreibung nicht anderweitig angegeben, gilt der Wortlaut der Sportordnung für den Wettkampf als vereinbart. Eine Sammelausschreibung für mehrere Wettkämpfe ist zulässig.

531. Eine Ausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Name, Anschrift und Bankverbindung der ausschreibenden Stelle,
- Adressat der Ausschreibung, soweit der Teilnehmerkreis begrenzt ist,
- Name des Wettkampfes, Zeit und Ort, ggf. Anfahrtsskizze,
- Beschreibung der Disziplinen,
- Termin des Meldeschlusses,
- Höhe des Startgeldes,
- Hinweis auf Teilnahmebegrenzungen, falls die Notwendigkeit vorab ersichtlich ist,
- etwaige von den Rahmenbedingungen abweichende Regeln (z.B. abweichende Schusszahl, Schussentfernung o.ä.),
- ggf. Vorbehalts- und/oder Änderungsklausel,
- ggf. Voraussetzungen für die Teilnahme (Qualifikation).

532. Der Versand der Ausschreibung sollte zum Zeitpunkt des Postausganges bei der ausschreibenden Stelle mindestens betragen:

- 4 Wochen für Wettkämpfe und Meisterschaften (allgemein)
- 8 Wochen für Landesmeisterschaften
- 12 Wochen für die Bundesmeisterschaften

e) Einsprüche und Proteste

533. Einsprüche und Proteste müssen spätestens 30 min. nach Aushang der endgültigen Ergebnisliste bei der Wettkampfleitung eingehen. Nach Ablauf dieser Frist sind Proteste unzulässig.

534. Der Veranstalter kann eine angemessene Protestgebühr für Einsprüche und Proteste verlangen. Diese wird im Falle von berechtigten Einsprüchen oder Protesten, denen das Schiedsgericht stattgibt, zurückerstattet. Bei Ablehnung des Protestes verfällt die Protestgebühr.

535. Werden die Treffer unmittelbar am Stand festgestellt (die beschossene Scheibe bleibt aufgezogen und wird für den nächsten Durchgang nur abgeklebt), so kann der Schütze nur zu diesem Zeitpunkt Einspruch gegen die Auswertung einlegen.

Nachträgliche Einwände bezüglich des Ringwertes sind nach Veränderung der Scheiben oder nach Verlassen des Standes gegenstandslos. Solche Einwände sind in jedem Fall frei von einer Protestgebühr.

536. Ein unabhängiges Schiedsgericht muss vor dem Wettkampf durch den Veranstalter berufen werden. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Proteste werden durch Entscheidung des Schiedsgerichtes für den Wettkampf endgültig entschieden.

Kapitel 6

Sachkunde

- 601.** Der Verband bildet seine Mitglieder für die Teilnahme an der Waffensachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 1 WaffG und §§ 1-3 AWaffV, aus.
- 602.** Der Nachweis der Sachkunde und die geforderten Prüfungsverfahren richten sich nach dem Waffenrecht.
- 603.** Die Sachkundeausbildung und Prüfung wird mindestens einmal jährlich pro Landesgruppe angeboten.
- 604.** Das Prüfungsverfahren zum Nachweis der Sachkunde ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesbeauftragte für den Schießsport. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 605.** Der Landesbeauftragte Schießsport benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisbeauftragten.
- 606.** Der Prüfungsausschussvorsitzende muss sachkundig (§ 7 WaffG), zuverlässig (§ 5 WaffG) und geeignet (§ 6 WaffG) sein sowie über mehrjährige Erfahrung im Bereich des zivilen Schießsportes verfügen.
- 607.** Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- 608.** Die Beisitzer des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen. Nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.
- 609.** Die Waffensachkundeprüfung umfasst gemäß § 1 AWaffV:
- die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - Funktionsweise von Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen) und Munition,
 - Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - Funktions- und Wirkungsweise sowie Reichweite von verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind,
 - die sichere Handhabung von Waffen und Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

- 610.** Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach 609. einschließt.
- 611.** Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 612.** Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, das Art und Umfang der erworbenen Sachkunde ausweist und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 613.** Bei Nichtbestehen kann die Sachkundeprüfung auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.
- 614.** Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang von angemessener Dauer.
- 615.** Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.
- 616.** Ein Lehrgang darf nur von sachkundigem Unterrichtspersonal durchgeführt werden, welches die erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung für die Durchführung des Lehrgangs besitzt. Das Personal sollte über Erfahrungen im Unterrichten, z.B. durch Ausbildertätigkeit bei der Bundeswehr, verfügen und qualifiziert sein im Vermitteln der unter 609. aufgeführten Lerninhalte.
- 617.** Das Unterrichtspersonal hat die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung zu gewährleisten.
- 618.** Der Verband bietet zudem Lehrgänge und Veranstaltungen zur Weiterbildung bereits sachkundiger Schützen an.

Kapitel 7

Ausbildung zum Schießleiter

- 701.** Der Verband bildet Schießleiter als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen im Sinne des § 11 AWaffV aus.
- 702.** Voraussetzung für die Bestellung zum Schießleiter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang des Verbandes.
- 703.** Der zukünftige Schießleiter muss mindestens ein Jahr Mitglied im Verband sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben, die nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besitzen sowie die Waffensachkundeprüfung bestanden haben.
- 704.** Das Prüfungsverfahren zum Schießleiter ist auf Landesebene durchzuführen. Leiter des Prüfungsausschusses ist der Landesbeauftragte für den Schießsport. Er ist berechtigt, das Prüfungsverfahren und die Leitung des Prüfungsausschusses an nachgeordnete Untergliederungen zu delegieren.
- 705.** Der Landesbeauftragte Schießsport benennt im Falle der Aufgabendelegierung einen geeigneten Prüfungsausschussvorsitzenden, ggf. auf Empfehlung der Bezirks- und Kreisbeauftragten.
- 706.** Der Prüfungsausschussvorsitzende benennt zwei geeignete Beisitzer.
- 707.** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig und selbst Schießleiter sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und langjährige Erfahrung im Schießsport besitzen.
- 708.** Der Prüfung vorausgehen muss ein Lehrgang im angemessener Dauer.
- 709.** Eine Schießleiterausbildung soll folgende Themenbereiche abdecken:
- Auffrischung der Waffensachkunde, Aktuelles aus dem Waffenrecht,
 - Rechte und Pflichten eines Schießleiters,
 - Durchführung eines Schießens (organisatorisch, sicherheitstechnisch),
 - Besondere Sicherheitsbestimmungen Bundeswehr (ZDv 3/12, ZDv 44/10),
 - Anwendung der Schießsportordnung,
 - Durchführung eines Wettkampfes (Regeln, Auswertung, Schiedsgericht).
- 710.** Die in 709. aufgeführten Inhalte können noch ergänzt werden durch z.B.:
- Verhalten bei Waffen- und Munitionsstörungen (Auffrischung),
 - Trainingsinhalte,
 - Reinigung von Schießständen,
 - Praxisorientierte Durchführung eines Schießens.
- 711.** Die Prüfung umfasst die Themengebiete aus 709. und ggf. 710..

712. Über den wesentlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

713. Über das Prüfungsergebnis ist dem Teilnehmer ein Zeugnis zu erteilen, welche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen sind. Nach erfolgreicher Prüfung ist ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebener Schießleiterausweis (gemäß Vorlage Abbildung 3) auszuhändigen.

714. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zum Schießleiter auch mehrmals wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer angemessenen Frist wiederholt werden darf.

715. Nach abgeschlossener Prüfung unterstützt der Schießleiter eigenverantwortlich die Gliederungen und Organe des Verbandes in der Durchführung des Schießsports und der dafür erforderlichen Ausbildungen. Insbesondere hat er für die Einhaltung gemäß den §§ 9 bis 11 AWaffV und der Schießsportordnung des Verbandes zu sorgen.

716. Der Schießleiter soll bei Wettkämpfen und Meisterschaften als qualifiziertes Funktionspersonal tätig werden.

717. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

Abbildung 3

SCHIESSLEITERAUSWEIS	
Lichtbild	<div style="border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;">Name, Vorname</div> <div style="border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;">Straße</div> <div style="border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;">PLZ Wohnort</div>
Ausstellende Landesgruppe	

Der Inhaber dieses Ausweises hat die Prüfung des Reservistenverbandes zum Schießleiter bestanden.	
<div style="border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;">Ort, Datum</div> <div style="border-bottom: 1px solid black; margin-bottom: 5px;">Unterschrift</div>	<div style="border: 1px dashed black; width: 80px; height: 80px; margin: 0 auto;"></div> <p style="margin: 0;">Siegel</p>

Kapitel 8

Kurzwaffen-Disziplinen

8.1	Allgemeine Regeln	
8.2	Dienstpistole	P-D 1
8.3	Dienstrevolver	R-D 1
8.4	Dienstpistole / -revolver	PR-D 1
8.5	Großkaliberpistole	P-G 1
8.6	Großkaliberrevolver	R-G 1
8.7	Pistole / Revolver (Praktische Übung)	PR-P 1
8.8	KK-Pistole	P-K 1
8.9	KK-Revolver	R-K 1

Resultierend aus der Anzahl der Kurzwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu sechs Kurzwaffen an. Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaft - Machung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

- | | |
|----------------------|--|
| 1. und 2. Kurzwaffe: | Regelbedürfnis |
| 3. Kurzwaffe: | 80 % der bei einer RAG- Kreismeisterschaft erreichten Ringzahlen |
| 4. Kurzwaffe: | 80 % der bei einer RAG- Bezirksmeisterschaft erreichten Ringzahlen |
| 5. Kurzwaffe: | 80 % der bei einer RAG- Landesmeisterschaft erreichten Ringzahlen |
| 6. Kurzwaffe: | 80 % der bei einer RAG- Bundesmeisterschaft erreichten Ringzahlen |

Dies Kriterien können auch bei anderen Schießen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

8.1 Kurzwaffen - Allgemeine Regeln

8.1.1 Bekleidungs Vorschriften:

Es ist keine Spezialkleidung, die eine Unterstützung der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen bewirken, zugelassen. Spezielle Schießmützen sind nicht gestattet.

8.1.2 Waffen:

Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.1.3 Munition:

8.1.3.1

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Standortschießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig.

8.1.3.2 Munitionskontrolle:

Der Schießleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.

8.1.3.3 Munitionsprüfung:

Ergibt die Munitionsprüfung eine nicht zugelassene Ladung oder Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.

8.1.4 Störungen:

Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

8.1.5 Wechsel der Waffe

Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.

- 8.2 Dienstpistole (P – D 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.2.1 Waffe:
Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP mit Originalvisierung, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind.
- 8.2.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.2.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.2.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 p sein.
- 8.2.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.2.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.2.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.2.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung .
- 8.2.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.2.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.2.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.2.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.2.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.3 Dienstrevolver (R – D 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.3.1 Waffe:
Dienstrevolver cal. .320 – .45 LC mit Originalvisierung, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind.
- 8.3.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.3.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.3.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 p sein.
- 8.3.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.3.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.3.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.3.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.3.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.3.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.3.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.3.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.3.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.4 Dienstpistole / -revolver (PR – D 1) *Dreistellung*
- 8.4.1 Waffe:
Dienstpistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP oder Dienstrevolver cal. 320 – .45 LC mit Originalvisierung, die nachweislich bei einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt waren oder sind.
- 8.4.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.4.3 Griffstück:
Das Griffstück muss einschließlich der Griffschalen dem Original entsprechen.
- 8.4.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1360 p sein.
- 8.4.5 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 8.4.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.4.7 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 8.4.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
15 Schuss Wertung.
- 8.4.9 Schießzeit:
20 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 8.4.10 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagart eine Serie zu 5 Schuss.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
- 8.4.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.4.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

8.4.13 Bemerkungen:

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.5 Gebrauchspistole (P – G 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.5.1 Waffe:
Zuglassen sind Pistolen cal. 7,65 mm (.320) – .45 ACP mit beliebiger jedoch offener Visierung.
- 8.5.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.5.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.5.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 8.5.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.5.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.5.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.5.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.5.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.5.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.5.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.5.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.5.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.6 Gebrauchsrevolver (R – G 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.6.1 Waffe:
Zugelassen sind Revolver cal. .320 – .45 LC mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.6.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.6.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.6.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 8.6.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.6.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.6.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.6.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.6.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.6.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
- Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.6.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.6.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.6.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

8.7. Praktische Pistolenübung (PR – P 1) *Praktische Pistole*

- 8.7.1 Waffe:
Großkaliberpistolen und –Revolver .354 - .45 mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.7.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm).
- 8.7.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.7.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 8.7.5 Scheibe:
Ringscheibe, PP1, 30 x 46 cm gemäß 10.6.
- 8.7.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m / 15 m / 10 m (+/- 0,1 m).
- 8.7.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.7.8 Schusszahl: 30 Schuss Wertung.
- 8.7.9 Schießzeit:
Siehe Ablauf.
- 8.7.10 Ablauf:
Der Schütze schießt in Entfernung
25 m: 12 Schüsse in 2 Minuten (einschließlich Nachladen).
15 m: 2 x 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 sec.) Die Scheibe zeigt sich 6 x für je 2 sec. in denen jeweils 1 Schuss abzugeben ist. Dann erfolgt das Nachladen und ein erneuter Durchgang.
10 m: 6 Schüsse in Intervallen (ca. 5 – 7 sec.). Die Scheibe zeigt sich 3 x für je 2 sec., in denen jeweils 2 Schüsse abzugeben sind.

Kommandos des Leitenden:

Die Standard – Kommandos für jede der 3 Distanzen bei der für den Schützen sichtbaren Scheiben sind:

„Laden und fertig machen“

„Ist jemand nicht fertig?“

(Falls erforderlich: nicht fertig!)

„Achtung Feuer!“ oder Wegdrehen der Scheiben und Herdrehen nach 5 sec. zum Start der Serie.

Nachdem die Serie geschossen ist:
„Waffe entladen und vorzeigen“
„Sicherheit? Gibt es irgendwelche Proteste?“
„Keine Proteste! Scheiben drehen, Trefferaufnahme.“

Die Scheiben werden jetzt wieder zum Schützen gedreht.

- 8.7.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe mit optischen Hilfsmitteln ist nicht erlaubt.
- 8.7.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.7.13 Bemerkungen:
Für diese Übung ist eine besondere Standzulassung erforderlich.

- 8.8. KK - Pistole (P – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.8.1 Waffe:
Pistolen cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.8.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.8.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.8.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 8.8.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.8.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.8.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.8.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.8.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 10 Sekunden.
- 8.8.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.8.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.8.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.8.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

- 8.9 KK - Revolver (R – K 1) *Präzision + Zeitserie*
- 8.9.1 Waffe:
Revolver cal. .22 LfB mit beliebiger, jedoch offener Visierung.
- 8.9.2 Lauflänge:
Mindestens 3 Zoll (76,2 mm), höchstens 6 Zoll (152,4 mm).
- 8.9.3 Griffstück:
Handballenauflagen, Handgelenkauflagen, verstellbare oder orthopädische Griffschalen sind nicht gestattet.
- 8.9.4 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 8.9.5 Scheibe:
10er Ring, Präzision: 50 cm Durchmesser gemäß 10.3
Zeitserie: 50 cm Durchmesser gemäß 10.2.
- 8.9.6 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 8.9.7 Anschlagarten:
Stehend freihändig, ein- oder beidhändig.
- 8.9.8 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 15 Schuss Wertung
Zeitserie: 15 Schuss Wertung.
- 8.9.9 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse
Zeitserie: 3 x 20 Sekunden.
- 8.9.10 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 5 Schuss, 3 Serien pro Scheibe. Der Schütze steht mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.

- 8.9.11 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 8.9.12 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 8.9.13 Bemerkungen:
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben, während des anschließenden Scheibenwechsels ist die Schießzeit unterbrochen.

Kapitel 9

Langwaffen-Disziplinen

9.1	Allgemeine Regeln	
9.2	Militär-Repetiergewehr	G -RM 1
9.3	Militär-Repetiergewehr	G -RM 2
9.4	Sport-Repetiergewehr	G -RS 1
9.5	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 1
9.6	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 2
9.7	Halbautomatisches Sportgewehr	G -HS 3
9.8	Halbautomatisches Sportgewehr	G -.30 M1
9.9	Repetier-Zielfernrohrgewehr	G -RZF 1
9.10	Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr	G -HZF 1
9.11	Einzellader-KK- Sportgewehr	G -EK 1
9.12	Repetier-KK- Sportgewehr	G -RK 1
9.13	Halbautomatisches KK- Sportgewehr	G -HK 1

Resultierend aus der Anzahl der Langwaffendisziplinen und der hierzu vorgesehenen Waffen erkennt der Verband für seine Schützen – unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – ein Bedürfnis von bis zu fünf halbautomatischen Langwaffen an.

Hierbei ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

Neben der Glaubhaft - Machung eines „Bedürfnisses“ werden in steigendem Maße in Abhängigkeit von der bereits vorhandenen Anzahl der Waffen bestimmte Leistungskriterien vorausgesetzt:

1. bis 3. HA Langwaffe: Regelbedürfnis
4. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Landesmeisterschaft erreichten Ringzahlen
5. HA Langwaffe: 80 % der bei einer RAG- Bundesmeisterschaft erreichten Ringzahlen

Dies Kriterien können auch bei anderen Schießen erfüllt werden und setzen nicht die persönliche Teilnahme des Schützen an der entsprechenden Meisterschaft voraus.

In besonders begründeten Einzelfällen kann über die hier dargestellte Regelung hinaus ein Bedürfnis verbandsseitig anerkannt werden.

9.1 Langwaffen - Allgemeine Regeln

9.1.1 Bekleidungsvorschriften

9.1.1.1 In der Regel darf keine zusätzliche Unterbekleidung/ Schießbekleidung / Verstärkungen und Polsterungen Schießhose / Schießjacke/ Schießhandschuhe verwendet werden.

9.1.2 Waffen:

9.1.2.1 Alle Waffen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

9.1.3 Zubehör

9.1.3.1 Beobachtungsfernrohre: Die Verwendung eines Scheibenbeobachtungsglas zum Beobachten der Trefferlage ist erlaubt.

9.1.3.2 Gewehrriemen:

Im Liegendanschlag darf der Originale Gewehrriemen (Trageriemen) als Schießhilfe verwendet werden.

9.1.4 Munition:

9.1.4.1 Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig. Auf Standortschießanlagen der Bundeswehr ist nur fabrikgeladene Munition mit Vollmantelgeschossen zulässig. Sierra Match King Geschosse sind in diesem Sinne keine Vollmantelgeschosse.

9.1.4.2 Munitionskontrolle:

Der Schießleiter oder ein von Ihm beauftragter Mitarbeiter ist berechtigt, aus dem Munitionsvorrat jedes Schützen bis zu 6 Patronen zur Kontrolle zu entnehmen.

9.1.4.3 Munitionsprüfung:

Ergibt die Munitionsprüfung eine nicht zugelassene Ladung oder Munitionsart, so ist der Schütze für diesen Wettbewerb zu disqualifizieren.

9.1.4.4 Störungen:

Störungen müssen während der regulären Schießzeit behoben werden. Eine Zeitverlängerung ist nicht gestattet.

9.1.4.5 Wechsel der Waffe

Der Schütze muss das gesamte Wettkampfprogramm mit derselben Waffe schießen. Ein Wechsel bei Waffendefekt ist nur mit Erlaubnis des Schießleiters gestattet. Ein zusätzliches Probeschießen ist nicht erlaubt.

9.1.5 Schießstand BW

9.1.5.1 Bemerkungen zu Schießen auf Kleinstziele und Präzisionsziele: Da bei o.a. Schießen die Gummigranulatgeschossfänge (Gggf.) in besonderem Maße belastet werden, sind diese Vorhaben möglichst einzuschränken. Darüber hinaus ist der Scheibenmittelpunkt zu variieren. Dies kann erreicht werden, indem z.B. 5 Scheiben Nr. 2 in einen Scheibenrahmen geklebt werden.

- 9.2 Militär - Repetiergewehr (G – RM 1) Präzision
- 9.2.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre , die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz, Polizei oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind –Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Schuss. Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.2.2 Visierung:
Die Visierung muss dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.2.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.2.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.2.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.2.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen. Handballenauflagen, Handstützen sind nicht erlaubt.
- 9.2.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.2.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.2.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.2.10 Schießzeit:
30 min. für Probe- und Wertungsschüsse (20 Minuten).

- 9.2.11 **Ablauf:**
Der Schütze schießt 6 Serien zu je 5 Schuss. 3 Serien pro Scheibe.
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition " liegend freihändig". Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um"
stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.2.12 **Anzeige:**
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanage erlaubt.
- 9.2.13 **Zielhilfsmittel:**
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.2.14 **Bekleidung/Ausrüstung:**
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.2.15 **Bemerkungen:**
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Übung kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

- 9.3 Militär - Repetiergewehr (G – RM 2) *Dreistellung*
- 9.3.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre , die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und in einer regulären Armee, Grenzschutz ,Polizei- oder Zollverwaltung über das Versuchsstadium hinaus eingeführt worden sind –Entwicklungsstand bis 1945, cal. 6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen. Magazinkapazität mindestens 5 Schuss. Zugelassen sind auch Lauf und Patronenlager im Kaliber .308 Winchester, wenn alle anderen Merkmale dem Original entsprechen.
- 9.3.2 Visierung:
Die Visierung muss dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.3.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.3.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser (Bw-Scheibe Nr. 2) oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.1.
- 9.3.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.3.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.3.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.3.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.3.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.3.10 Schießzeit:
20 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).

- 9.3.11 **Ablauf:**
Der Schütze schießt in jeder Anschlagsart 2 Serien zu 5 Schuss pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.3.12 **Anzeige:**
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.3.13 **Zielhilfsmittel:**
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.3.14 **Bekleidung/Ausrüstung:**
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.
- 9.3.15 **Bemerkungen:**
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Übung kann auch auf Entfernung 150 m geschossen werden.

- 9.4 Sport - Repetiergewehr (G – RS 1) *Präzision*
- 9.4.1 Waffe:
Alle Großkalibergewehre , die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind.
Magazinkapazität mindestens 5 Schuss.
- 9.4.2 Visierung:
Dioptrivisierung ist erlaubt.
- 9.4.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.4.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.4.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.4.6 Schäftung:
Verstellbarer Schafrücken und Schaftkappe (anatomisch geformt) sind erlaubt.
- 9.4.7 Abzug:
Abzug beliebig. Stecher, Rückstecher und elektrische Abzugsauslösung sind nicht erlaubt. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.4.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.4.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.4.10 Schießzeit:
20 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).
- 9.4.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 6 Serien zu je 5 Schuss. 3 Serien pro Scheibe.
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition
Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um"
stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.4.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.4.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.4.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.4.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Übung kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.5 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 1) *Präzision + Zeitserie*

- 9.5.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr cal. 5,56 – 6,4mm, Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.5.2 Visierung:
Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 9.5.3 Kaliber:
5,56 – 6,4mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.5.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.5.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.5.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.5.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.5.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.5.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.5.10 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.5.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.5.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.
- 9.5.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.5.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.5.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Übung kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 200 m / 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.6 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 2) *Präzision + Zeitserie*

- 9.6.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr cal. 6,5 - 8mm, Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.6.2 Visierung:
Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 9.6.3 Kaliber:
6,5 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.6.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.6.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 200 m (+/- 0,5 m).
- 9.6.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.6.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.6.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig.
- 9.6.9 Schusszahl: 5 Schuss Probe
Präzision: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung)
Zeitserie: 30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.6.10 Schießzeit:
Präzision: 15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten)
Zeitserie: 3 x 60 Sekunden (3 x 30 Sekunden).
- 9.6.11 Ablauf:
Präzision: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss).
1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.

Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

Zeitserie: Der Schütze schießt 3 Serien zu je 10 Schuss (5 Schuss). 1 Serie (3 Serien) pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

9.6.12 Anzeige:
Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen.

9.6.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.

9.6.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacketen, Schießmützen und Schießhandschuhen ist erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.

9.6.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf je 15 begrenzt werden.
2. Die Übung kann, je nach Schießstand, auch auf Entfernung 250 m / 300 m im Anschlag „liegend aufgelegt“ geschossen werden.

9.7 Halbautomatisches Sportgewehr (G – HS 3) *Dreistellung*

- 9.7.1 Waffe:
Halbautomatisches Sportgewehr (cal. 5,56 – 8mm) Magazinkapazität maximal 10 Schuss. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.7.2 Visierung:
Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 9.7.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.7.4 Scheibe:
10er Ring, 100 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.7.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 100 m (+/- 0,5 m).
- 9.7.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.7.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.7.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.7.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
30 Schuss Wertung (15 Schuss Wertung).
- 9.7.10 Schießzeit:
3 x 120 Sekunden (3 x 60 Sekunden).
- 9.7.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 10 Schuss (5 Schuss) pro Scheibe. Zeit pro Serie 120 Sekunden (60 Sekunden).
Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition
Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.7.12 Anzeige:
Scheibenbeobachtung ist nur bei den Probeschüssen erlaubt.
- 9.7.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.7.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer und Schießriemen sind nicht zulässig.
- 9.7.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 15 begrenzt werden.
 2. Die Übung kann auch auf Entfernung 200m geschossen werden.
 3. Alternativ kann die Übung auch auf Klappfallscheiben, sofern vorhanden und die Benutzung erlaubt, geschossen werden. Voraussetzung ist, dass die Scheiben keine menschliche Silhouetten darstellen.
Sie werden aus dem Zentrum der 10er Ringscheiben mit den Maßen 50x50 erstellt.
Scheibenstellung 1,2,3,4 bei 15er Klappscheibenzielgelände (KLAFA) Scheibenstellung 1,2,3,4,5,6 bei 18er Klappscheibenzielgelände 2 Schützen bei 15er KLAFA , 3 Schützen bei 18er KLAFA.
Es schießen zwei bzw. drei Schützen zur gleichen Zeit auf jeweils zwei Ziele.
Schusszahl: Der Schütze schießt in jeder Anschlagsart fünf Serien zu je 2 Schüssen in jeweils 8 Sekunden auf die beiden Ziele. Danach erfolgt Stellungswechsel und Nachladen.
Auswertung : Es zählen die Anzahl der Treffer auf jeder Scheibe.

- 9.8 Halbautomatisches Gewehr (G – .30 M1) *Dreistellung*
- 9.8.1 Waffe:
Halbautomatisches Gewehr .30 M1 Carbine, im Originalzustand. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.8.2 Visierung:
Die Visierung muss dem Original entsprechen. Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrastes sind nur erlaubt, soweit der Charakter der Visierung erhalten bleibt. Eine Schwärzung der Visierung zur Vermeidung von Reflexionen ist erlaubt.
- 9.8.3 Kaliber:
.30 Carbine.
- 9.8.4 Scheibe:
10er Ring, auf 25 % verkleinerte BDMP Scheibe gemäß 10.5.
- 9.8.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 25 m (+/- 0,1 m).
- 9.8.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.8.7 Abzug:
Abzug darf nicht veränderbar sein und muss dem Original entsprechen (2000 p).
- 9.8.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Kniend freihändig
Stehend freihändig.
- 9.8.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
15 Schuss Wertung.
- 9.8.10 Schießzeit:
3 x 5 Minuten.
- 9.8.11 Ablauf:
Der Schütze schießt je Anschlagsart eine Serie zu 5 Schuss.
3 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.8.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.
- 9.8.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.8.14 Bekleidung/Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacks, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht erlaubt. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht zulässig.
- 9.8.15 Bemerkungen:
Die Übung kann auch auf Entfernung 50 m / 100 m geschossen werden. Dann ist die Scheibe auf 50 % zu verkleinern, bzw. im Original zu verwenden.
Die Munition dieser Waffe ist aufgrund ihrer relativ geringen Energie ($E_0 < 1.500$ Joule) auch auf normalen Pistolenständen zugelassen. Somit können Wettkämpfe mit diesem Gewehr auch außerhalb von Bundeswehrstandortschießanlagen durchgeführt werden. Weiterhin werden Wettkämpfe mit dieser Waffe in befreundeten Verbänden und international geschossen.
Bei dieser Disziplin wird im Besonderen auf die Beachtung der Nutzungsvorschriften für den Stand verwiesen.

- 9.9 Repetier – Zielfernrohrgewehr (G –RZF 1) *Präzision*
- 9.9.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetiergewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt worden sind und bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden.
- 9.9.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.9.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.9.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.9.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.9.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.9.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.9.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage **nur** im Bereich des Vorderschaftes.
- 9.9.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.9.10 Schießzeit:
25 min. für Probe- und Wertungsschüsse (15 Minuten).
- 9.9.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien (2 Serien) zu 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe. Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen. Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.
- 9.9.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.

- 9.9.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.9.14 Bekleidung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.
- 9.9.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 10 begrenzt werden.
 2. Bei Schießständen ohne 300m - Bahn, kann die Übung auch auf 250 m/ 200 m/ 100 m geschossen werden.
 3. Auf Schießständen, die die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.

- 9.10 Halbautomatisches Zielfernrohrgewehr (G – HZF 1) *Präzision*
- 9.10.1 Waffe:
Zugelassen sind halbautomatische Gewehre, die aus einer Dienstwaffe entwickelt worden sind und bei einer regulären Armee, Polizei oder Zollverwaltung eingeführt wurden. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.10.2 Zielfernrohr:
Beliebige Bauart.
- 9.10.3 Kaliber:
5,56 – 8mm Zentralfeuerpatronen.
- 9.10.4 Scheibe:
10er Ring, 50 cm Durchmesser gemäß 10.1 oder
50 cm Durchmesser gemäß 10.3.
- 9.10.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 300 m (+/- 0,5 m).
- 9.10.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.10.7 Abzug:
Der Abzug darf nicht veränderbar sein. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1000 p sein.
- 9.10.8 Anschlagarten:
Liegend aufgelegt. Gewehrauflage **nur** im Bereich des Vorderschaftes.
- 9.10.9 Schusszahl:
5 Schuss Probe
20 Schuss Wertung (10 Schuss Wertung).
- 9.10.10 Schiesszeit:
15 min. für Probe- und Wertungsschüsse (10 Minuten).
- 9.10.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 4 Serien(2 Serien) zu 5 Schuss. 2 Serien pro Scheibe.
Zeit pro Serie 5 Minuten. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen.
Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein.
Die Schießzeit ist während jeden Scheibenwechsels unterbrochen.
Die Probeschüsse werden auf eine eigene Scheibe abgegeben.

- 9.10.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas, Spektiv oder die Anzeige mit "spotting disc" ist erlaubt. Auf Ständen mit Zulanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zulanlage erlaubt.
- 9.10.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.10.14 Bekleidung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer sind nicht erlaubt.
- 9.10.15 Bemerkungen:
1. Bei Meisterschaften oder bei Bedarf kann die Anzahl der Wertungsschüsse auf 10 begrenzt werden.
 2. Bei Schießständen ohne 300 - m Bahn, kann die Übung auch auf 250 m/ 200 m/ 100 m geschossen werden.
 3. Auf Schießständen, die die Möglichkeit bieten, darf auch auf größere Entfernung geschossen werden.

- 9.11 Einzellader-KK- Sportgewehr (G – EK 1) *Dreistellung*
- 9.11.1 Waffe:
Zugelassen sind Einzellader-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.11.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.11.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.11.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.11.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.11.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.11.7 Abzug:
Das Abzugzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.11.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.11.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagsart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagsart 10).
- 9.11.10 Schießzeit:
60 min. für Probe- und Wertungsschüsse
- 9.11.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens nicht unterbrochen.
- 9.11.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.

- 9.11.13 Zielhilfsmittel:
Schießbrillen sind zugelassen.
- 9.11.14 Bekleidung / Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen, Schießhandschuhen und Schießriemen ist zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind erlaubt.
- 9.11.15 Bemerkungen:
1. Diese Übung entspricht dem Wettbewerb „KK-Sportgewehr“ des DSB und ist deshalb für Vergleichswettbewerbe geeignet.

- 9.12 Repetier-KK- Sportgewehr (G – RK 1) *Dreistellung*
- 9.12.1 Waffe:
Zugelassen sind Repetier-KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel.
- 9.12.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.12.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.12.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.16.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.12.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.12.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.12.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.12.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagart 10)
- 9.12.10 Schießzeit:
40 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 9.12.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.12.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.

- 9.12.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.12.14 Bekleidung / Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer und Kniendrollen sind nicht erlaubt.
- 9.12.15 Bemerkungen:
1. Diese Übung kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

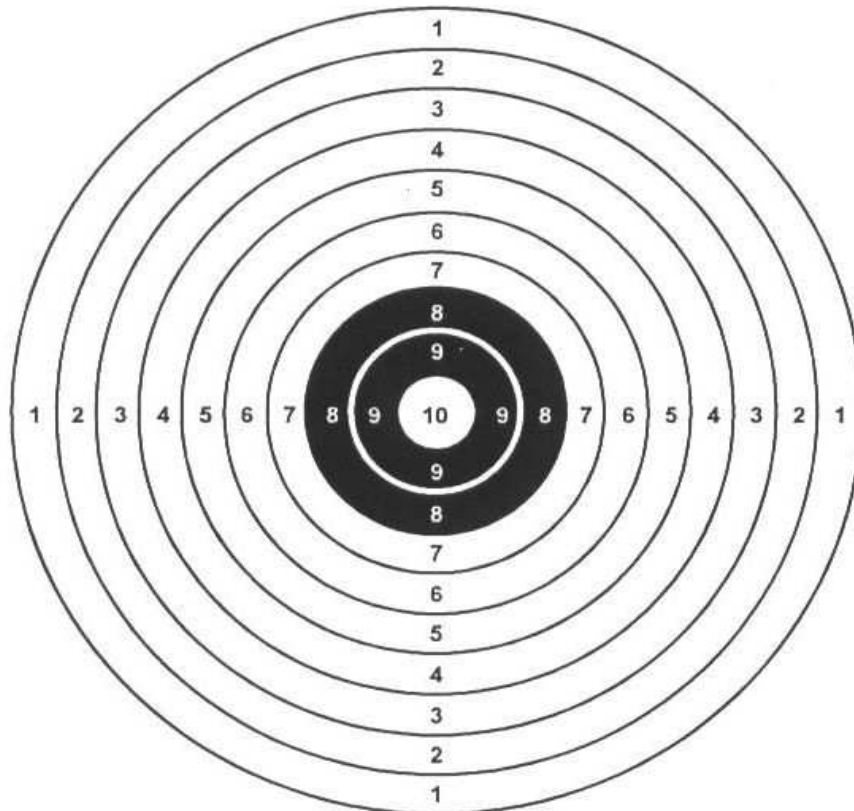
- 9.13 Halbautomatisches KK- Sportgewehr (G – HK1) *Dreistellung*
- 9.13.1 Waffe:
Zugelassen sind Halbautomatische KK- Sportgewehre ohne optische Zielhilfsmittel. Die Bestimmungen der AWaffV § 6 vom 27.10.03 sind einzuhalten.
- 9.13.2 Visierung:
Diopter oder offen.
- 9.13.3 Kaliber:
.22 LfB Randfeuerpatronen.
- 9.13.4 Scheibe:
10er Ring, 154 mm Durchmesser gemäß 10.4.
- 9.13.5 Scheibenentfernung:
Vom hinteren Rand der Entfernungslinie gemessen beträgt die Entfernung zur Scheibe 50 m (+/- 0,5 m).
- 9.13.6 Schäftung:
Die Schäftung muss dem Original entsprechen.
- 9.13.7 Abzug:
Das Abzugsgewicht ist frei wählbar.
- 9.13.8 Anschlagarten:
Liegend freihändig
Stehend freihändig
Kniend freihändig.
- 9.13.9 Schusszahl:
Probe: beliebig vor jeder Anschlagart.
Wertung: 30 Schuss (je Anschlagart 10).
- 9.13.10 Schießzeit:
30 min. für Probe- und Wertungsschüsse.
- 9.13.11 Ablauf:
Der Schütze schießt 2 Serien zu 5 Schuss pro Anschlagart. 1 Serie pro Scheibe. Der Schütze liegt mit fertig geladener Waffe in Schussposition. Auf Zuruf "Zeit läuft" beginnt das Schießen. Auf Zuruf "Zeit um" stellt er das Schießen ein. Die Schießzeit ist während des Scheibenwechsels und des Nachladens / Magazinwechsels nicht unterbrochen.
- 9.13.12 Anzeige:
Die Beobachtung aller Probe- und Wertungsschüsse mit einem Fernglas oder Spektiv ist erlaubt. Auf Ständen mit Zuanlagen ist die Beobachtung jedes Schusses mittels der Zuanlage erlaubt.

- 9.13.13 Zielhilfsmittel:
Es sind nur Sehhilfen des täglichen Gebrauchs zulässig. Das Abdecken des nicht zielenden Auges ist nicht erlaubt.
- 9.13.14 Bekleidung / Ausrüstung:
Die Verwendung von Schießjacken, Schießmützen und Schießhandschuhen ist nicht zulässig. Ellenbogenschützer, Schießriemen und Kniendrollen sind nicht erlaubt.
- 9.13.15 Bemerkungen:
1. Diese Übung kann auch auf 100 m mit beliebiger Visierung geschossen werden.

Kapitel 10

Scheibenbeschreibungen

10.1 Scheibe Bundeswehr Nr. 2 / Nr. 2 KI



Scheibe:	Nr. 2	Nr. 2 klein
Art:	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 8+9	weiß schwarz
Größe:	120 cm x 120 cm	60 cm x 60 cm
Durchmesser der „10“:	10 cm	5 cm
Ringabstand:	5 cm	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	100 cm	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112 Braunschweig	
Bestellnummern:	71130 (braunes Papier) 72230 (weißes Papier) 71131 (Spiegel zu 71130) 72231 (Spiegel zu 72230)	71132 (braunes Papier) 72232 (weißes Papier)

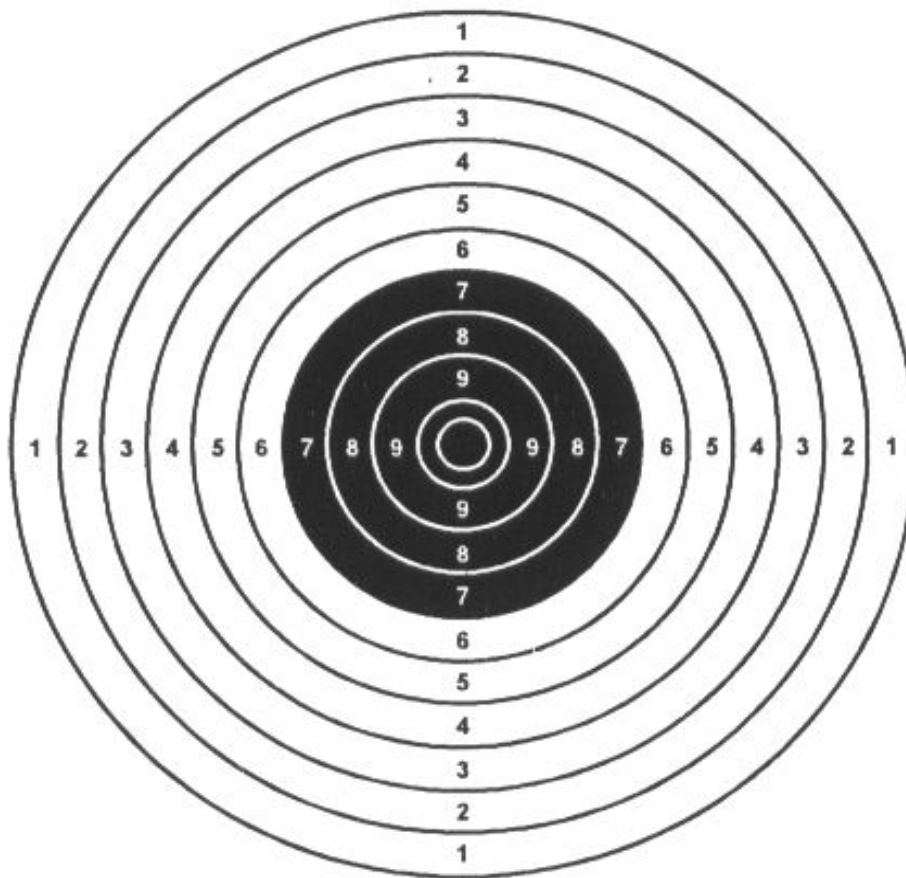
10.2 Pistolenscheibe Schnellfeuer (Duellscheibe)



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Sechsering
Farbe:	Grundfarbe weiß Ringfläche 5 - 10 schwarz
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“	10 cm
Durchmesser der Mouche:	5 cm
Ringabstand:	4 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112
Braunschweig	
Bestellnummern:	74255 (Papier) 74256 (Karton)

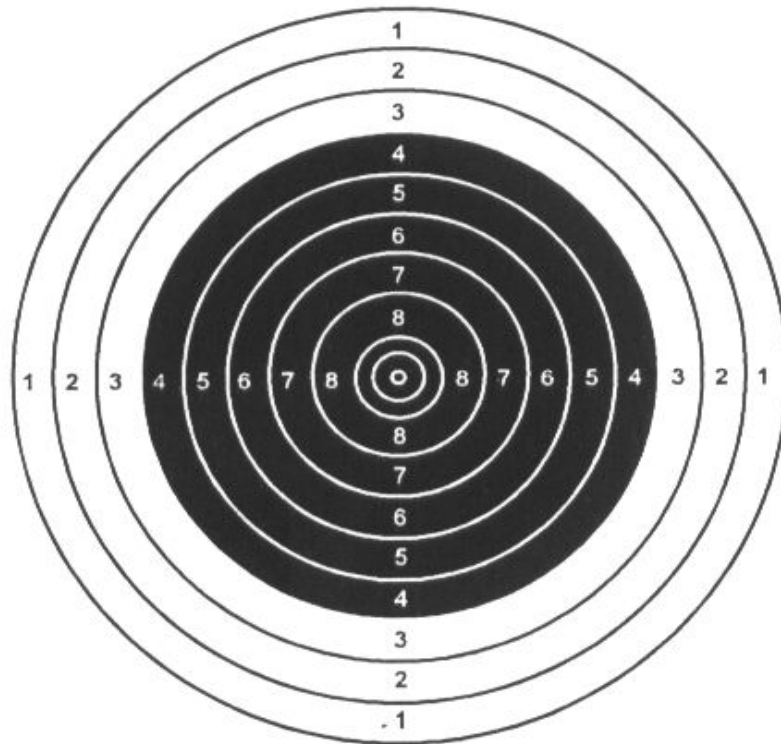
10.3 Pistolen- und Gewehrscheibe



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehnering
Farbe:	Grundfarbe weiß Ringfläche 7 - 10 schwarz
Größe:	55 cm x 55 cm
Durchmesser der „10“:	5 cm
Durchmesser der Mouche:	2,5 cm
Ringabstand:	2,5 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	50 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112
Braunschweig	
Bestellnummern:	71295 (Karton) 71296 (Karton mit Schlitz) 71297 (Spiegel für Scheibe 71296)

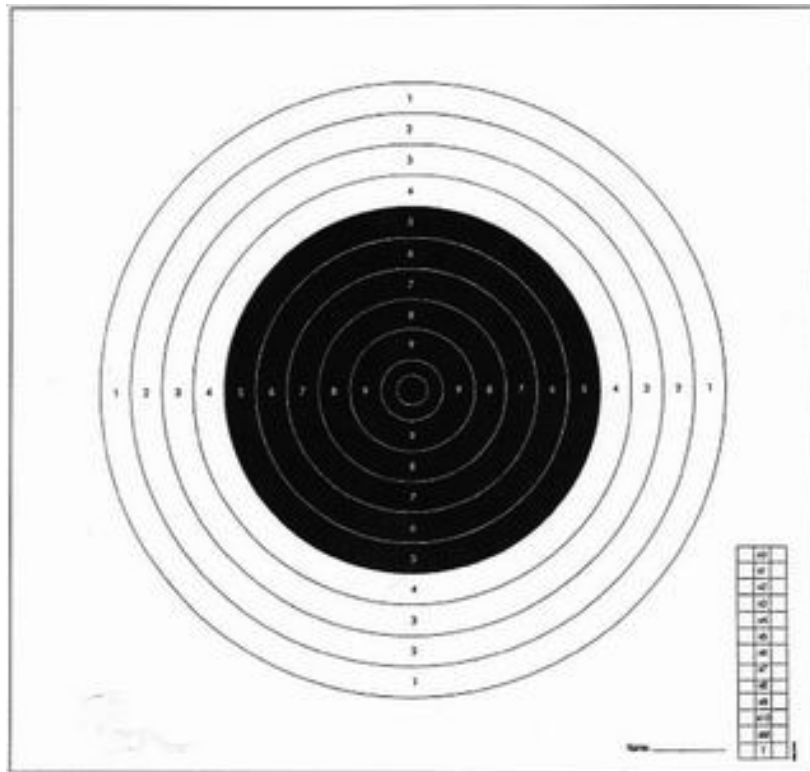
10.4 Scheibe Kleinkaliber



Entspricht der Vorschrift der internationalen Schützenunion und der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.

Art:	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 4 - 10
Größe:	34 cm x 34 cm
Durchmesser der „10“	1,04 cm
Durchmesser der Mouche:	0,5 cm
Ringabstand:	0,8 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	15,44 cm
Bezugsadresse:	z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112
Braunschweig	
Bestellnummern:	74301 (Karton) 74302 (Karton mit Schlitz) 74294 (Spiegel für Scheibe 71296)

10.5 Scheibe für .30M1



Übung:	100 m	50 m	25 m
Art:	Zehnerring	Zehnerring	Zehnerring
Farbe:	Grundfarbe Ringfläche 5-10 schwarz	weiß schwarz	weiß schwarz
Größe:	42 cm x 42 cm	21 cm x 29,7 cm	21x29,7 cm
Durchmesser der „10“	3,4 cm	1,7 cm	0,85 cm
Ringabstand:	1,65 cm	0,825 cm	0,425 cm
Äußerer Kreisdurchmesser:	33,3 cm	16,65 cm	8,325
Bezugsadresse:	z. B. RIKA Target Sport GmbH, A-4563 Micheleldorf		
Bestellnummern:	6001 BDMP		

10.6 Scheibe PP1



Art: „PP1“
Farbe: Grundfarbe weiß
Ringfläche 4 - 10 schwarz / weiß

Bezugsadresse: z. B. Pinnecke & Engelhardt 38112
Braunschweig

Bestellnummern: 4453 (Papier)
4467 (Wellpappe)

Zur Regelung der rein vereintechnischen Fragen des RAG – Lebens geben sich die RAG`en Schießsport eine Geschäftsordnung nach Vorgaben der jeweiligen Landesgruppe.

Die nachstehende Muster – Geschäftsordnung darf jedoch hierbei in ihren eindeutigen Forderungen durch eigene Bestimmungen nicht unterlaufen werden.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

„Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ - Geschäftsordnung

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG-Schießsport) führt den Namen: _____
2. Die RAG-Schießsport ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Reservisten
3. Die Mitglieder der RAG-Schießsport betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen sowie die Ausbildung im Rahmen der Militärischen Förderung der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis-/Bezirksvorstand.
4. Für die RAG Schießsport gelten uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des VdRBw. Die Schießsportordnung des VdRBw ist für alle Schießsport treibenden Mitglieder bindend.
5. Eine RAG-Schießsport kann nur gegründet werden, wenn mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Geeignetheit i. S. des Waffengesetzes besitzen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand der RAG-Schießsport zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG-Schießsport.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im VdRBw bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw endet auch die Mitgliedschaft in der RAG- Schießsport.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG-Schießsport gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG-Schießsport entrichteten Sonderbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - a) grober oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen“ für den Umgang mit Schusswaffen.
 - b) vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und/oder dieser Geschäftsordnung.
 - c) RAG-Beitragsrückstand von mindestens 12 Monaten,
 - d) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - e) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - f) vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Beauftragten für den Schießsport, des Vorsitzenden der RAG Schießsport sowie Leitenden oder Aufsichtführenden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw, der Schießsportordnung und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele und die Ziele des Verbands- und Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den schießsportlichen Anweisungen des Leiters der RAG , der Anweisungen von Schießleitern sowie der Beauftragten für den Schießsport Folge zu leisten,
 - b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
 - c) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - d) mindestens einmal jährlich an einer Sicherheitsbelehrung teilzunehmen.

4. Nimmt ein Mitglied der RAG-Schießsport nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis er die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.

5. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Leistungssport in der RAG-Schießsport zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG- Schießsport anzuzeigen.

6. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG- Schießsport unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Organe der Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG)

1. Die RAG-Schießsport _____ ist eine Arbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe: _____ im VdRBw .
Sie organisiert sich wie eine Reservistenkameradschaft.

2. Die Organe der RAG-Schießsport sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand der RAG Schießsport

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG –Schießsport _____ besteht aus allen Mitgliedern der RAG-Schießsport; sie ist oberstes Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) des VdRBw .

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der RAG- Schießsport gemäß der WaDO.

§ 7 Der Vorstand der RAG-Schießsport

1. Der Vorstand der RAG- Schießsport vertritt die Belange der RAG-Schießsport und ihrer Mitglieder nach außen im Rahmen seiner Zuständigkeit im VdRBw.

2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw, sowie dieser Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand der RAG-Schießsport besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stv. Vorsitzenden (bei Bedarf 1-2 weiteren stv. Vorsitzenden),

c) dem Schriftführer,

d) dem Kassenwart.

4. Zusätzlich sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen.
5. Der Vorstand der RAG- Schießsport schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisbeauftragten für den Schießsport vor.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach den Ordnungen des VdRBw.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand/Vorsitzende der RAG-Schießsport bietet jährlich mindestens zwei Termine an, an denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.
9. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation eines Schießleiters haben.

§ 8 Sonderbeiträge

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw kann die Mitgliederversammlung der RAG-Schießsport die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. Finanzordnung zu verwenden.

§ 9 Kassenwesen, Revision

Die RAG- Schießsport hat das Kassenwesen nach der Finanzordnung des VdRBw zu führen.

§ 10 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG- Schießsport sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch gegen Schäden versichert, die aus dem Gebrauch von erlaubten Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Verbandsveranstaltungen entstehen.

§ 11 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG- Schießsport führt Schießen nur auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten dabei die entsprechenden Regelungen (WaffG, AWaffV, ZDv 3/12 - Schießen mit Handwaffen - und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlagen.) und die Schießsportordnung des VdRBw.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende hat zwei Wochen vor Übernahme der Aufsicht geeignetes Leitungs- und Aufsichtspersonal der zuständigen Behörde, bei Schießen auf StOSchAnl auch der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr zu benennen.

§ 12 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG-Schießsport erkennt jedes Mitglied die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der Schießordnung und sonstiger Bestimmungen des VdRBw an.
- 3. Er erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Behörde.**

§ 13 Auflösung der RAG Schießsport

1. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG-Schießsport beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen
2. Die RAG-Schießsport ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG-Schießsport angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet.
3. Dem Vorstand der RAG Schießsport ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Kreisvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten der Kreisgruppe zu nehmen.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom __.__.2004 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.

_____200_____
(Ort) (Datum)

Versammlungsleiter

Protokollführer

Verteiler:

1. Ausfertigung : RAG -Schießsport
2. Ausfertigung Kreisvorsitzender
3. Ausfertigung Bez-/KreisOrgLtr.

Arbeitsanweisung für die waffenrechtliche Befürwortung

1. Das RAG-Mitglied (Antragsteller) übergibt den ausgefüllten Antragsvordruck (Originalantrag der für ihn zuständigen Ordnungsbehörde) an seinen RAG-Vorsitzenden.
2. Der RAG-Vorsitzende prüft das Vorliegen des Bedürfnisses, der Sachkunde und die regelmäßige Teilnahme des Antragstellers am Schießen.
3. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen, für die WBK-Erteilung bzw. – Erweiterung aus Sicht des RAG Vorsitzenden erfüllt sind, übersendet er nach Rücksprache mit dem zuständigen OrgLeiter , der den Mitgliedstatus und die Beitragszahlung des Antragstellers bestätigt, den Antrag des RAG-Mitgliedes und die ausgefüllte Befürwortung (Vordruck 1 VdRBw) an den zuständigen Landesbeauftragten für den Schießsport mit der Bitte, den VdRBw-Vordruck zu unterzeichnen und abzustempeln.
4. Handelt es sich bei der beantragten Waffe um eine Waffe nach § 14 Abs. 3 WaffG, so übersendet der Landesbeauftragte den Antrag im Falle seiner Zustimmung zuständigkeitshalber an den Bundesbeauftragten für den Schießsport, mit der Bitte den Vordruck 2 VdRBw, auszufüllen, zu unterzeichnen und abzustempeln.
5. Nach Unterzeichnung und Abstempelung des entsprechenden VdRBw-Vordrucks übersendet der Landesbeauftragte / Bundesbeauftragte diesen Antrag mit dem von ihm unterzeichneten Befürwortungsvordruck direkt an die zuständige Ordnungsbehörde.
Der Antragsteller wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
6. Können der Landesbeauftragte bzw. der Bundesbeauftragte für den Schießsport den Antrag des RAG-Mitglieds nicht befürworten, so senden sie den Antrag mit einer entsprechenden Begründung an den Antragsteller zurück (Vermeidung von Verwaltungskosten bei zu erwartender Versagung).

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

RAG - Schießsport Landesgruppe

.....

Bescheinigung

als Nachweis des Bedürfnisses für Waffenerwerb

§ 14 Abs. 2 WaffG

§ 14 Abs. 4 WaffG

Frau/Herrn:.....
(Name, Vorname)

geb.am:.....in.....
(geb. Datum) (geb. Ort)

wohnhaft:.....
(Straße und Hausnummer) (PLZ) (Wohnort)

wird bescheinigt, daß sie/er seitMitglied der RAG - Schießsport
.....ist und seit mehr als 12 Monaten regelmäßig und erfolgreich
an regelgerechten Übungsschießen teilnimmt.

Die beantragte Waffe wird benötigt
(Art, Kaliber)

für die Disziplin

Der Antragsteller besitzt die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit der
genannten Schußwaffe und der dazugehörigen Munition.

.....den.....
(Ort) (Datum)

.....
(Landesbeauftragter Schießsport)

(Verbandsstempel)

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

RAG - Schießsport Bundesverband

Bescheinigung

Nachweis des Bedürfnisses für
Waffenerwerb (gem. § 14 Abs. 3 WaffG)

Frau/Herrn:.....
(Name, Vorname)

geb.am:..... in.....
(geb. Datum) (geb. Ort)

wohnhaft:.....
(Straße und Hausnummer) (PLZ) (Wohnort)

wird bescheinigt, daß sie / er Mitglied der RAG - Schießsport
..... Kreisgruppe..... ist

und seit mehr als 12 Monaten regelmäßig an regelgerechten Übungsschießen
teilnimmt.

Zur Ausübung der Disziplin

Zur Ausübung des Wettkampfsports in der Disziplin

ist folgende Waffe erforderlich:.....
(Art, Kaliber)

.....

..... den.....
(Ort) (Datum)

.....
(Bundesbeauftragter Schießsport)

(Verbandsstempel)